



Benützungsreglement Wettkampfmatten (Tatami)

1. Benützungsrecht

Die Wettkampfmatten, genannt Tatami, sind Eigentum der Swiss Karate Federation SKF. Sie stehen primär der SKF selbst (Swiss Karate League, Schweizermeisterschaften, Lehrgänge), sekundär für Fremdbelegungen (Sektionen, Untersektionen, SKF-Dojo), tertiär für externe Benutzer zur Verfügung. Die letzteren haben sich darüber auszuweisen, dass sie die Tatami nicht für Vollkontaktveranstaltungen einsetzen.

2. Auslieferung

Die Tatami befinden sich in einem Lager der SKF oder einer von der SKF bevollmächtigten Person. Die Tatami werden inklusive Transportwagen von der jeweiligen Person persönlich ausgehändigt.

3. Kosten und Gebühren

Die Tatami können wie folgt gemietet werden:

- a) an die Veranstalter der Swiss Karate League / Schweizermeisterschaften Ippon Shobu und Shobu unentgeltlich; aber Transportkosten zu Lasten des Mieters.
- b) an die der SKF angeschlossenen Sektionen, Untersektionen, Dojo zum Preis von CHF 2.00 pro Matte; Transportkosten zu Lasten des Mieters.
- c) durch externe Benutzer (Privatpersonen) zum Preis von CHF 3.00 pro Matte; Transportkosten zu Lasten des Mieters.

Die Gebührentarife werden durch das Ressort Swiss Karate League jeweils auf Jahresende überarbeitet und für das folgende Jahr in Kraft gesetzt.

Rechnungsstellung: Zentrale Dienste Breitensport
Bezahlbar bis: 10 Tage vor der Abholung der Tatami

4. Zahlungsverzug

Wird die Vermietungsgebühr nicht fristgerecht einbezahlt verfällt die Berechtigung zum Bezug der Tatami. Die Tatami werden nicht ausgehändigt, sofern die Rechnung nicht bezahlt ist.



5. Ferien, Sperrzeiten

Die Tatami können nicht abgeholt werden:

- a) an nachstehenden Feiertagen:
Karfreitag, Ostern, Auffahrt, Pfingsten, Eidg. Bettag, 1. August, Weihnachten, Neujahr
- b) während den Ferien/Abwesenheiten der verantwortlichen Person
- c) an Vorabenden von folgenden Feiertagen:
Karfreitag, Auffahrt, Weihnachten ab 12.00 Uhr

In Absprache der verantwortlichen Person mit dem zuständigen OK-Mitglied der Veranstaltung, können abweichende Abholzeiten vereinbart werden.

6. Gesuche, Verantwortung

Für die Vermietung der Tatami müssen die unter dem Punkt 3b und 3c erwähnten Benutzer das offizielle Formular «Mietgesuch SKF-Infrastruktur» einreichen an:

Swiss Karate Federation
Zentrale Dienste Breitensport
Rahel de Virgala
skf-breitensport@karate.ch

Auf das Mietgesuch kann nur eingegangen werden, wenn das Formular vollständig ausgefüllt ist. Das Gesuch muss mindestens drei Monate vor der Veranstaltung vorliegen.

7. Bewilligung, Weisungen, Bewilligungsentzug

Die Bewilligung (Anfrager 3b, 3c) wird durch das Ressort Swiss Karate League in Absprache mit den Zentralen Diensten Breitensport erteilt. Im Zweifelsfall entscheidet der Geschäftsführer abschliessend.

Die Veranstalter sind an die Weisungen und Vorschriften der SKF oder der bevollmächtigten Person gebunden.

Bei einem Verstoß gegen das Benützungsreglement oder die Anweisungen der Verantwortlichen bzw. bevollmächtigten Person kann das Ressort Swiss Karate League die Bewilligung jederzeit mit sofortiger Wirkung ohne Entschädigung widerrufen.

Führt der Veranstalter den bewilligten Anlass nicht durch, resp. meldet den Veranstaltungsverzicht nicht mindestens 30 Tage vor dem Anlass, verrechnen die Zentralen Dienste Breitensport einen Unkostenbeitrag von CHF 300.00



8. Bereitstellung, Übergabe

Die SKF händigt die Tatami nur gegen ein Übergabeprotokoll aus, welches vom Mieter zu visieren ist. Die Übergabe erfolgt nach Absprache mit dem zuständigen OK-Mitglied der Veranstaltung und muss drei Wochen vor der Auslieferung vereinbart und schriftlich bestätigt sein.

9. Bekanntgabe der gemieteten Tatami

Der Mieter darf nur mit schriftlicher Einwilligung der SKF am Ort der Veranstaltung selbst, in Programmheften / Werbe- und PR-Broschüren, Social Media bekanntmachen, dass er die Tatami von der SKF zur Verfügung gestellt bekommen hat. Diese Regelung gilt auch für mündliche Aussagen.

Wird der Punkt 9 nicht eingehalten, hat der Mieter eine Busse von CHF 1'000.00 an die SKF zu entrichten.

10. Rauch- und Alkoholverbot

In denjenigen Hallen/Räumen, in welchen die Tatami eingesetzt werden, darf weder geraucht noch Alkohol konsumiert werden.

11. Zutrittsrecht

Der von der SKF bevollmächtigten Person oder einem durch das Ressort Swiss Karate League und/oder durch den Zentralpräsidenten speziell ernannten Delegierten ist jederzeit Zutritt zu den Räumlichkeiten zu gewähren in denen die Tatami eingesetzt werden.

12. Räumung, Reinigung

Nach der Veranstaltung sind die Tatami zu reinigen und ordnungsgemäss auf die Transportwagen zu laden. Entstandene Verunreinigungen der Tatami sind vorgängig zu beheben. Entstandene Schäden sind schriftlich zu protokollieren.

13. Haftung, Versicherung, Kautions

Die SKF als Eigentümerin der Tatami lehnt jede Haftung für Schäden ab, welche während der Mietdauer entstanden sind.

Veranstalter, die die SKF-Tatami benutzen, sind für alle entstandenen Schäden selber haftbar.

Allfällig beschädigte Tatami sind der SKF sofort schriftlich protokolliert zu melden!

Schäden, Reparaturen und Neuanschaffung von Tatami / Transportwagen werden dem Mieter weiterverrechnet.

Die SKF ist berechtigt, im Voraus eine Kautions zu verlangen. Diese beträgt mindestens CHF 1'000.00



14. Schlussbestimmung

Das Benützungs-Reglement kann durch den Ressortleiter Swiss Karate League jederzeit angepasst und geändert werden.

Dieses Reglement tritt auf den 01.01.2026 in Kraft. Es ersetzt alle früheren Regelungen.

Bern, 12. Dezember 2025

Zentralpräsident SKF

Erik Golowin